



Informationen zum Antrag auf Befundprüfung

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen über Befundprüfungen sind durch die § 39 und 51 der MessEV „Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung“ vom 11. Dez. 2014 gegeben.

Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob die Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden und die Geräte den sonstigen Anforderungen (PTB- oder EWG-Bauartzulassung, EG-Baumusterprüfbescheinigung oder der EG-Entwurfsprüfbescheinigung) entsprechen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gegolten haben.

Die Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der Überprüfung der Messrichtigkeit des Messgerätes darlegt, bei der zuständigen Behörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle -im folgenden Text Prüfstelle genannt- beantragt werden.

Befundprüfungen dürfen in einer Prüfstelle nur von dem Leiter der Prüfstelle oder einem Stellvertreter oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht vorgenommen werden (§ 51 Abs. 2 MessEV).

Der Antragsteller ist (im Antragsformular, das er von dem Wasserversorger erhält) darauf hinzuweisen, dass nach der Befundprüfung keine weiteren aussagekräftigen messtechnischen Prüfungen mehr durchgeführt werden können.

Die den Ausbau und Transport durchführenden Stellen sind verpflichtet:

- a) Zählwerkstände (und Ausbaudatum) aufzunehmen,
- b) Schmutzteile (Rostpartikel, Sand, Steine usw.) zu dokumentieren,
- c) Einbaulage (H oder V) und Fließrichtung aufzunehmen,
- d) Wasserzähler mit eichfähigem Messeinsatz (Woltmannzähler, Verbundzähler) sowie Messpatronen- bzw. Messkapselzähler mit dem zugehörigen Anschlussgehäuse auszubauen. Messeinsätze, Messpatronen- bzw. Messkapselzähler und Zählergehäuse dürfen vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden, ¹⁾
- e) Messgeräte bzw. Zusatzeinrichtung sind besonders schonend zu behandeln, besonders nach dem Ausbau aus dem Netz sind sie keiner übermäßigen Transportbeeinflussung auszusetzen,
- f) den Zähler innen nass zu halten. Dazu sind die Ein- und Ausgangsstutzen des Wasserzählers unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen, um ggf. Verunreinigungen im Zähler zu belassen,
- g) Verletzung der Stempelzeichen zu unterlassen,
- h) keine Eingriffe in die Geräte wie z.B. Instandsetzung, Siebtausch, Spülen oder der gleichen vorzunehmen.

Zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung des Zählers sollte eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden.

¹⁾ Ist ein Ausbau des kompletten Zählers nicht möglich, ist eine ergänzende messtechnische Prüfung vor Ort durchzuführen.

Grundsätzlich werden Befundprüfungen in den Räumen der prüfenden Stelle durchgeführt. Auf Antrag soll dem Antragsteller bzw. einem Berechtigten gestattet werden, bei der Durchführung der Prüfung in den Prüfräumen anwesend zu sein.

Auf Antrag müssen ergänzende Prüfungen vor Ort gemäß PTB TR W19/K19 durchgeführt werden (siehe Maßnahmen vor der Prüfung Punkt d. und siehe Antrag auf eine ergänzende Prüfung eines Wasserzählers vor Ort).

Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät gelten die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gegolten haben. Dies gilt auch für Messgeräte die geeicht waren und deren Eichgültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist.

Kosten einer Befundprüfung

Die Kosten für eine Befundprüfung richten sich laut Mess- und Eichgebührenverordnung in der aktuell gültigen Fassung nach dem Prüfaufwand bzw. der Nenngröße des Zählers. Die Tabelle zeigt die Kosten der gängigen Zähler zzgl. MWSt. Sofern ihr Zählertyp nicht in der Übersicht enthalten ist oder Sie ein separates Angebot benötigen, teilen Sie uns dies bitte vorab schriftlich mit. Zuzüglich der Prüfkosten erlauben wir uns 50,00€ Regiekosten pro Prüfung zu berechnen. Mit Ihrem Antrag auf Befundprüfung erkennen Sie die Kosten an.



Gebühren für Befundprüfungen für Kalt- und Warmwasserzähler ^{*)}

Nenngroße Kaltwasser	Festgebühr	Nenngroße Warmwasser	Festgebühr
Qn bis 6m ³ /h bzw. Q3 bis 10m ³ /h	95,50 €	Qn bis 3m ³ /h bzw. Q3 bis 5m ³ /h	150,20 €
Qn >10 - 100 m ³ /h bzw. Q3 >16 - 160 m ³ /h	303,10 €	Qn >3 - 10 m ³ /h bzw. Q3 >5 - 16 m ³ /h	225,40 €
Qn >100 m ³ /h bzw. Q3 >160 m ³ /h	Nach Aufwand	Qn >10 - 50 m ³ /h bzw. Q3 >16 - 63 m ³ /h	429,20 €

Gebühren für Befundprüfungen für Wärme-, Kälte- und Kombizähler ^{*)}

Nenngroße	Komponente	Festgebühr für Wärmesähler	Festgebühr für Kältezähler	Festgebühr für Kombizähler
qp(Qn) bis 3 m³/h	Rechenwerk (o.Fühler.)	157,20 €	157,20 €	414,20 €
	Temperaturfühlerpaar	144,40 €	144,40 €	144,40 €
	Durchfluss-Sensor	150,20 €	150,20 €	150,20 €
	Komplettzähler/Stk.	400,20 €	400,20 €	657,20 €
qp(Qn) >3 -10 m³/h	Rechenwerk (o.Fühler.)	157,20 €	157,20 €	414,20 €
	Temperaturfühlerpaar	144,40 €	144,40 €	144,40 €
	Durchfluss-Sensor	225,40 €	225,40 €	225,40 €
	Komplettzähler/Stk.	475,40 €	475,40 €	732,40 €
qp(Qn) >10 -50 m³/h	Rechenwerk (o.Fühler.)	157,20 €	157,20 €	414,20 €
	Temperaturfühlerpaar	144,40 €	144,40 €	144,40 €
	Durchfluss-Sensor	429,20 €	429,20 €	429,20 €
	Komplettzähler/Stk.	679,20 €	679,20 €	936,20 €

^{*)} Zuzüglich Regiekosten in Höhe von 50,00 € pro Prüfung.

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise zuzüglich 19 % MWSt.

WICHTIGER HINWEIS zur Zählernutzung

Nach der Befundprüfung kann ein Zähler nicht mehr verwendet werden und es können keine weiteren aussagekräftigen messtechnischen Prüfungen mehr durchgeführt werden. Der Zähler wird grundsätzlich geöffnet.

Anleitung für den Zählerausbau

Bei Zählerausbau sind bereits wichtige Hinweise zu geben. Hierzu sind die Erläuterungen lt. Antrag zu beachten. Die Verpackung ist von außen gut sichtbar mit dem gelben Aufkleber „Befundprüfung“ zu kennzeichnen. Dies beschleunigt den internen Ablauf.

Bitte füllen Sie den anliegenden Antrag aus und legen ihn dem Zähler bei Einsendung bei. Er ist sowohl vom Antragsteller als auch vom durchführenden Monteur zu unterzeichnen.

Weitere Hinweise finden Sie unter: www.allmess.de/Service/Verordnungen-Gesetze/Befundprüfung

Mit freundlichen Grüßen

ALLMESS GmbH